

Jahreshauptversammlung 2025

Brauchtums- und Geselligkeitsverein

Ehrabocha Kerwasburschen e.V.

Beantragte Satzungsänderungen:

Thema 1: Herausnahme von Paragraphen, die früher auf die Gemeinnützigkeit abzielten sowie Anpassung der Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins (§ 4 Satz 1 und 2 sowie §12 Satz 1)

Begründung:

Der Verein ist aufgrund seines Vereinsnamens und der Vereinsziele nicht gemeinnützig. Da wir diese nicht verändern möchten, werden Paragraphen, deren Zweck ausschließlich die Gemeinnützigkeit waren, nicht mehr benötigt.

Da somit auch die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht mehr benötigt wird, wird diese offengehalten, damit die Mitgliederversammlung bei Beschluss der Vereinsauflösung diese Entscheidung fällen kann.

Aktuelle Fassung:

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beantragte Änderungen:

§ 4 Satz 1 und 2 werden gestrichen

Vorschlag neue Fassung:

§ 4 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aktuelle Fassung:

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Kirchehrenbach, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Beantragte Änderungen:

§12 Satz 1 wird umformuliert

Vorschlag neue Fassung:

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Entscheidung über die Auflösung des Vereins auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins.

Thema 2: Wegfall des Eintrittsalters ab 16 Jahren (§5 Satz 1, §9b Satz 3)

Begründung:

Der Verein hat sich seit der Gründung 2006 zu einem immer familienfreundlicheren Verein entwickelt, so dass die Vorstandschaft den Vorschlag aus der Jahreshauptversammlung 2024 aufgreifen und Mitglieder unter 16 Jahren zulassen möchte. Durch die Beantragte Änderungen ergibt sich auch eine Anpassung des Wahlrechts, da es aus unserer Sicht nicht sinnvoll ist, Kinder bereits wählen zu lassen.

Aktuelle Fassung:

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden.

Beantragte Änderungen:

§ 5 Satz 1 wird umformuliert

Vorschlag neue Fassung:

(1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

Aktuelle Fassung:

§ 9b Wahl

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.

Beantragte Änderungen:

§ 9b Satz 3 wird um eine Altersgrenze ergänzt

Vorschlag neue Fassung:

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Thema 3: Beschluss der Mitgliedschaft (§5 Satz 3)

Begründung:

Bei der Überprüfung der Satzung wurde festgestellt, dass eine Formulierung unscharf ist. Der Vorstand entscheidet in der Praxis nicht über einen Aufnahmeantrag, sondern behält sich lediglich ein Recht auf Ablehnung vor.

Aktuelle Fassung:

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Beantragte Änderungen:

§ 5 Satz 2 wird umformuliert

Vorschlag neue Fassung:

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge abzulehnen.

Thema 4: Zahlungsart der Mitgliedsbeiträge (§7 Satz 1)

Begründung:

Aufgrund der praktischen Herausforderungen mit Barzahlern soll die Satzung ergänzt werden, dass die Mitgliederversammlung nicht nur die Höhe und Fälligkeit sondern auch die Zahlungsart der Beiträge festlegen kann.

Aktuelle Fassung:

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Beantragte Änderungen:

§ 7 Satz 1 wird umformuliert

Vorschlag neue Fassung:

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsart der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Thema 5: Erhöhung der Mittelverfügungsgrenze vertretungsberechtigter Vorstände (§10 Satz 7 und 8)

Begründung:

Die aktuellen Mittelverfügungsgrenzen für vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind bereits mehr als 15 Jahre alt und dementsprechend durch Inflation nicht mehr zeitgemäß und sollten daher erhöht werden.

§ 10 Vorstand und Vorstandschaft

Aktuelle Fassung:

(7) Jedes vertretungsberechtigte Mitglied des Vereins darf selbstständig und ohne Rücksprache mit den anderen Mitgliedern finanzielle Entscheidungen in Höhe von maximal 200 € treffen, sofern die Entscheidung im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands gefällt wird.

(8) Alle finanziellen Entscheidungen, die einen Betrag von 200 € übersteigen, müssen von der Vorstandschaft beschlossen werden.

Beantragte Änderungen:

§10 Satz 7 und 8: Erhöhung der Grenze von 200 € auf 500 €

Vorschlag neue Fassung:

(7) Jedes vertretungsberechtigte Mitglied des Vereins darf selbstständig und ohne Rücksprache mit den anderen Mitgliedern finanzielle Entscheidungen in Höhe von maximal 500 € treffen, sofern die Entscheidung im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands gefällt wird.

(8) Alle finanziellen Entscheidungen, die einen Betrag von 500 € übersteigen, müssen von der Vorstandschaft beschlossen werden.

Antrag auf Änderung der Mitgliedsbeiträge

Überarbeitung § 7 Mitgliedsbeitrag in der Geschäftsordnung inkl. Einführung eines Familienbeitrags

Begründung:

Im Falle eines Beschlusses zum Wegfall der Altersgrenze 16. Lebensjahr möchte die Vorstandschaft einen reduzierten Beitrag für Mitglieder unter 16 Jahren sowie einen Familienbeitrag einführen. Der Mitgliedsbeitrag von 15 € für Mitglieder ab 16 Jahren wird dabei nicht erhöht.

Aktuelle Fassung:

- (1) Der bei der Jahreshauptversammlung 2007 beschlossene Mitgliedsbeitrag beträgt 15 €.
- (2) Der bestehende Mitgliedsbeitrag bleibt gültig, bis von der Hauptversammlung ein anderer Mitgliedsbeitrag beschlossen wurde.

Vorschlag neue Fassung:

- (1) Der bei der Jahreshauptversammlung 2007 beschlossene Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ab 16 Jahren beträgt 15 €.
- (2) Der bei der Jahreshauptversammlung 2025 beschlossene Mitgliedsbeitrag für Mitglieder unter 16 Jahren beträgt 10 €.
- (3) Der bei der Jahreshauptversammlung 2025 beschlossene Familienbeitrag beträgt 35 €. Eine Familie im Sinne des Familienbeitrags sind maximal zwei Personen ab 18 Jahren sowie beliebig viele Personen unter 18 Jahren, die einem Hausstand angehören. Die Teilnahme am Familienbeitrag erfordert einen entsprechenden Antrag.
- (4) Im auf das Erreichen des 18. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahr wird ein Mitglied automatisch vom Familienbeitrag auf eine Einzelmitgliedschaft für Mitglieder ab 16 Jahren umgestellt. Im Falle dass sich daraufhin nur noch zwei Personen des Hausstandes im Familienbeitrag befinden, werden diese ebenfalls auf eine entsprechende Einzelmitgliedschaft umgestellt.
- (5) Der bestehende Mitgliedsbeitrag bleibt gültig, bis von der Hauptversammlung ein anderer Mitgliedsbeitrag beschlossen wurde.